



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern, BAV

An die
Unternehmen und Verbände
gemäss Verteilerliste

Aktenzeichen: BAV / 325.11/2006/8131/00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SI/fz/ jow

Sachbearbeiter/in: Walter Josi

Bern, 4. November 2013

Aktualisierung der Festlegung zur Mindestausrüstung Zugbeeinflussung für das Befahren des schweizerischen Normalspurnetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben informieren wir Sie über aktualisierte Festlegungen des BAV im Zusammenhang mit der Mindestausrüstung der Zugbeeinflussung auf Fahrzeugen.

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 14. September 2007 legte das BAV die Mindestausrüstung fest für die Zugsicherung von Zugfahrten mit Rangier- und Baudienst-, Gleisbau- und Gleisunterhalts- sowie mit historischen Fahrzeugen zum Befahren des schweizerischen Normalspurnetzes. Gemäss dieser Festlegung müssen diese Fahrzeuge für Zugfahrten mindestens die SIGNUM-Informationen «Warnung» und «Halt» auswerten können und zwar sowohl über Gleismagnete wie auch über Eurobalisen¹. Mit der Festlegung der Mindestausrüstung wurde auch eine Frist bis 31. Juli 2011 für die Nachrüstung definiert. Diese Festlegung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben zur streckenseitigen Migration zu ETCS.

¹ EuroSIGNUM P44

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Walter Josi
Tel. +41 (0) 313255042, Fax +41 (0) 313227826
walter.josi@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch





Aktenzeichen: BAV / 325.11/2006/8131/00001

Mit der Information zur Weiterentwicklung der ETCS-Strategie vom 10. August 2011 hat das BAV die betroffenen Eisenbahn-Unternehmen und Verbände u.a. über die ETCS-Ausrüstung auf neuen Fahrzeugen ab 2014 orientiert. In dieser Information wurde angekündigt, dass mit der Revision der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung 2014 eine Ausrüstungspflicht bezüglich Ausrüstung von Fahrzeugen mit ETCS gelten wird. Die Regelung wird u.a. festlegen, dass ab dem 1. Juli 2014 neu zu bewilligende Fahrzeuge (ausgenommen historische Fahrzeuge) grundsätzlich über eine ETCS-Ausrüstung, basierend auf BL 3², verfügen müssen. Gemäss Informationsschreiben des BAV zur Weiterentwicklung der ETCS-Strategie vom 10. August 2011 kann bei neuen Fahrzeugen, welche vor Ende 2017 in Betrieb genommen werden, nur in begründeten Fällen auf die ETCS-Ausrüstung verzichtet werden, beispielsweise wenn diese Fahrzeuge auf Streckenabschnitten verkehren, welche längerfristig nicht für ETCS Level 2 vorgesehen sind. Das BAV hat am ETCS-Informationsanlass vom 31. Oktober 2012 auf diese Ausrüstungspflicht nochmals explizit hingewiesen.

2. Festlegungen

Gestützt auf Art. 15a Abs. 3 der Eisenbahnverordnung³ kann das BAV, soweit es der Herstellung der Interoperabilität dient, bestimmen, welche Fahrzeuge bestimmten Anforderungen der TSI entsprechen müssen.

Gestützt auf Art. 38, Abs. 4 der Eisenbahnverordnung kann das BAV für Sicherungsanlagen und Telematikanwendungen verfügen, welche Art von Ausrüstung auf den Fahrzeugen zum Einsatz kommen muss.

Auf der Basis dieser beiden Artikel der Eisenbahnverordnung (EBV) und im Sinne der ETCS-Migrationsstrategie gilt ab dem 1. Juli 2014 Folgendes:

- a) **Fahrzeuge, welche ab dem 1. Juli 2014 zur Typenzulassung oder Betriebsbewilligung beantragt werden und welche zugföhrnd auf interoperablen Strecken gemäss Anhang 6 der EBV verkehren, sind mit einer ETCS-Zugbeeinflussung gemäss BL 3 auszurüsten.**
- b) **Die Festlegung des BAV vom 14. September 2007 wird durch die ETCS-Ausrüstungspflicht ab dem 1. Juli 2014 ersetzt. Somit unterliegen ab dem 1. Juli 2014 auch Rangier-, Baudienst-, Gleisbau- und Gleisunterhaltsfahrzeuge der ETCS-Ausrüstungspflicht.**

Am ETCS-Infoanlass vom 31. Oktober 2012 hat das BAV bereits darüber orientiert, dass bis zum Abschluss der Migration zu ETCS L1 LS Ende 2017 zum Befahren des Normalspurnetzes weiterhin die nationalen Zugbeeinflussungssysteme SIGNUM/ZUB/ETM auf den Fahrzeugen vorhanden sein müssen. Fahrzeuge, welche ausschliesslich auf der Nord-Süd-Achse (Korridor-1A-Abschnitte) verkehren, können jedoch bereits ab Dezember 2015 auf die nationalen Zugbeeinflussungssysteme SIGNUM/ZUB/ETM verzichten, sofern sie über eine ETCS-BL-3-Ausrüstung verfügen.

² BL 3: Baseline 3 (SRS 3.x.x)

³ Eisenbahnverordnung EBV: SR 742.141.1



Aktenzeichen: BAV / 325.11/2006/8131/00001

3. Ausnahmen

- Fahrzeuge, welche ausschliesslich auf Strecken gemäss EBV Anhang 5 verkehren, sind von der ETCS-Ausrüstungspflicht ausgenommen.
- Rangier-, Baudienst-, Gleisbau- und Gleisunterhaltsfahrzeuge sowie historische Fahrzeuge, welche bis zum 30. Juni 2014 gemäss den Festlegungen vom 14. September 2007 mit SIGNUM + ETM S21 S nachgerüstet und betriebsbewilligt wurden, unterliegen der ETCS-Ausrüstungspflicht nicht, sofern die Einsatzbedingungen⁴ dieser Fahrzeuge nicht ändern.
- Auf die Zugbeeinflussungsausrüstung kann nach wie vor nur in begründeten Fällen verzichtet werden. Durch eine Risikobetrachtung und entsprechende Massnahmen ist mit einem Sicherheitsbericht⁵ aufzuzeigen, wie die Sicherheit ausreichend gewährleistet werden kann. Der Risikobetrachtung ist eine Stellungnahme der betroffenen Infrastrukturbetreiberin beizulegen.

Die Festlegungen sind bei Ihren künftigen Vorhaben und Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur

Abteilung Sicherheit

Toni Eder, Vizedirektor

Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Beilagen:

- Verteilerliste

Kopie z. K. an:

- Schweizerische Bundesbahnen SBB
Infrastruktur, Zugbeeinflussung (I-AT-ZBF)
Brückfeldstrasse 16
3000 Bern 65

Intern per Zeiger an:

Fü, EDT, MEP, ZEP, sr, it, sn, pv, gp, bw I, bw II, zr, fz, st, bb, hah, bhr, eih, jow, zr/aa

⁴ Bsp. Änderung Einsatzbedingungen: Einsatz auf ETCS-Level-2-Strecken, Gefahrguttransport, zweckentfremdeter Einsatz von historischen Fahrzeugen.

⁵ Sicherheitsbericht: EBV Art. 8b